

Anlage A zur V/0152/2019

Kurzüberblick

Mit dem Bebauungsplan Nr. 601 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Studierendenwohnungen und einer KITA geschaffen werden.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Es ist vorgesehen, für das im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen (Münsterscher Studienfonds) befindliche Grundstück einen städtebaulich-architektonischen Workshop durchzuführen. Danach können die Planentwürfe gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt werden.

Finanzierung

Durch den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
---------------------------	---	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

Die Aufgabe (Bauleitplanung) beruht rechtlich auf dem Baugesetzbuch (§ 1 Abs. 3 BauGB)

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

keine